



Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.bkd.lu.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBF
Abteilung Allgemeine Bildung und
Bildungszusammenarbeit
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Luzern, 22. Januar 2013

G

!!

Protokoll-Nr.: 86

!!

(T

Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Beiträge
an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im
tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) - Eröff-
nung des Vernehmlassungsverfahrens

(T

Sehr geehrte Damen und Herren

(T

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern den
indirekten Gegenvorschlag zur Eidgenössischen Volksinitiative „Stipendieninitiative“ des
Verbandes Schweizer Studierendenschaften (VSS) grundsätzlich begrüsst.

2
(T

Wir teilen die Ansicht, dass die Forderung der Initiative nach einer Verlagerung der
Rechtssetzungskompetenzen über die Vergabe und Finanzierung von Ausbildungsbeiträgen
für den Tertiärbereich auf die Bundesebene im heutigen Zeitpunkt problematisch wäre. Mit
der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-
Konkordat) wurde auf Kantonsebene bereits ein Weg beschritten, welcher zudem sinn-
vollerweise über eine Harmonisierung im Tertiärbereich hinausgeht. Die Ausstrahlungskraft
und Wirkung des Konkordates sollte abgewartet werden. Weil das Anliegen der Initianten
nach einer bundesweiten Harmonisierung jedoch durchaus verständlich und berechtigt
erscheint und vorerst offen bleibt, ob sämtliche Kantone dem Konkordat beitreten werden,
spricht unseres Erachtens nichts dagegen, dass der Entwurf für die Gewährung von
Bundesbeiträgen neu ausdrücklich an den grundlegenden formellen Harmonisierungs-
Bestimmungen des Stipendien-Konkordates anknüpft. Dadurch kann eine Harmonisierung im
Tertiärbereich im Sinne der Konkordatsbestrebungen, jedoch unabhängig von einem Beitritt,
gefördert werden.

Die Forderung der Initianten nach einem bedeutenden Ausbau der Leistungen im
Tertiärbereich erachten wir als unberechtigt, soweit eine Abkehr vom Subsidiaritätsprinzip für
die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen angestrebt wird. Im Übrigen ist die Frage der Vergabe
eine Frage der verfügbaren Mittel. Eine Erhöhung der Bundessubventionen würden wir
begrüssen, wenn der Mehraufwand nicht mit unzweckmässigen Abstrichen im Bildungs-
Forschungs- und Innovationsbereich kompensiert wird.

Den Systemwechsel bei der Verteilung der Bundessubventionen unterstützen wir. Die Gewährung der Beiträge nach Massgabe der effektiv durch die Kantone erbrachten Leistungen erscheint in der Tat zweckmässiger als das Kriterium der Wohnbevölkerung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Bildungs- und Kulturdirektor

Beilage:
Fragebogen



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Kanton Luzern

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen:

2. Revisionsgrundsätze

2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Nein. Das Gesetz soll weiterhin in erster Linie die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen regeln.

2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja. Weil das Konkordat als Vorlage dient, sollte eine weitgehende systematische und sprachliche Einheitlichkeit angestrebt werden. Für die Zukunft besteht die Gefahr von Diskrepanzen zwischen den Texten.

2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja. Die Bundesgelder werden auf diese Weise zweckmässiger eingesetzt.

3. Formelle Harmonisierung

3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Ja.

3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Ja.

3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit von Ausbildungsbeiträgen bei Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja.

3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Ja.

3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Keine.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

.....
.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

.....